



Wir beraten Berater!

Kooperationspartner für Berater,
Wirtschaftsprüfer und deren Mandanten.

Schneck, Hofmann & Partner

Steuern sparen durch Übertragung von Einkünftequellen

Frei nach dem Motto „*Teile und spare!*“ lassen sich mit ein paar einfachen Handgriffen nennenswert *Ertragsteuern sparen*. Die damit meist verbundene Vermögensübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ist dabei nur der angenehme Nebeneffekt.

Die Verlagerung von Einkünften auf Angehörige – meist auf die eigenen Kinder, worauf sich dieser Aufsatz beschränkt – ist eine effektive Möglichkeit, sofort nennenswert *Einkommensteuer zu sparen*, ohne dass zusätzliche Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben etc. generiert werden müssten. Der Steuerpflichtige muss lediglich bereit sein, sich von einem kleinen Teil seines Vermögens (dauerhaft) zu trennen. Da Eltern

Anschließend fallen die Einkünfte aus den übertragenen Einkünftequellen bei der Kindergeneration an, die aufgrund ihres eigenen *Grundfreibetrages in Höhe von derzeit 9.000 Euro* (vgl. § 32a Abs. 1 Nr. 1 EStG) voraussichtlich keine oder nur sehr geringe Steuern zahlen. Die bei den Eltern eintretende Steuerersparnis lässt sich überschlägig nach der Formel „Grenzsteuersatz x übertragene Einkünfte“ abschätzen.

I. Die Familiengesellschaft

Die Familiengesellschaft ist ein geeignetes Gestaltungsmittel, Kinder mit dem eigenen Unternehmen vertraut zu machen und diese frühzeitig hieran zu binden. Gleichzeitig wird die Einkünftequelle der Eltern teilweise bereits auf die *Folgegeneration* übertragen.

Die Familiengesellschaft ist ein geeignetes Gestaltungsmittel, Kinder mit dem eigenen Unternehmen vertraut zu machen und diese frühzeitig hieran zu binden.

meist ohnehin bestrebt sind, Vermögen auf die Folgegeneration zu übertragen, dürfte diese Entscheidung nicht allzu schwer fallen.

Prädestiniert für diese Gestaltung ist aus mehrererlei Hinsicht die Rechtsform der *GmbH & Co. KG*. Der Umstand, dass die Kom-

manditisten einer nur beschränkten Haftung unterliegen, ist einer dieser Gründe, zumal durch das Vehikel der Verwaltungs-GmbH kein Familienmitglied die persönliche Haftung übernehmen muss. Natürlich ist auch die Rechtsform der GmbH in ihrer Haftung beschränkt, jedoch bevorzugen Unternehmer, die lange ein Einzelunternehmen geführt haben, erfahrungsgemäß eher die ähnlich einem Einzelunternehmen zu führende **KG** (z.B. Entnahmen jederzeit möglich, keine Problematik der vGA); hierbei handelt es sich jedoch um eine Geschmackssache. Eine Einbringung eines Einzelunternehmens in eine (GmbH & Co.) KG gegen Einräumung einer Kommanditbeteiligung ist nach § 24 UmwStG unproblematisch möglich. Die Geschäftsführung wird von der Komplementär-GmbH ausgeübt, zu deren Geschäftsführer der Unternehmer-Elternteil bestellt werden sollte. Im Anschluss können dann Anteile des Unternehmer-Elternteils im Wege der **Sonderrechtsnachfolge** auf die

nächste Generation übertragen werden. Indem die Kinder Kommanditanteile übernehmen und damit zu Mitunternehmern werden, entfallen die **Gewinne teilweise auf die Kinder**. Dies hat eine Progressionsabschwächung und eine Vervielfältigung des Grundfreibetrags und damit eine **Minderung der Einkommensteuerbelastung** des Familienverbandes zur Folge. Eine Feinjustierung kann dadurch vorgenommen werden, dass der Elterngeneration ein sog. **Quoten-Nießbrauchrecht** eingeräumt wird, so dass ein Teil der aus der übertragenen Kommanditbeteiligung stammenden Einkünfte doch weiterhin bei den Eltern verbleibt. Alternativ wird schlicht eine **disquotale Gewinnverteilung** in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen.

Da der deutsche Gesetzgeber den **Minderjährigenschutz** aus nachvollziehbaren Gründen sehr groß schreibt, sind bei der Gründung einer Familien-KG wichtige



Faktoren zu beachten und ist unbedingt ein rechtskundiger Experte auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts für die Gestaltung zu konsultieren.

Der Gesellschaftsvertrag muss zivilrechtlich gültig sein, was in der Praxis durch die Verwendung von *schriftlichen Musterverträgen* unproblematisch zu bewerkstelligen ist. Da jedoch die Register- und Familiengerichte meist immer noch mit dem Gedanken hadern, dass die Schenkung eines voll eingezahlten Kommanditisten-Anteils nach § 107 BGB eigentlich lediglich rechtlich vorteilhaft ist (Auffassung des Verfassers und z.B. OLG Bremen, Urteil vom 16.06.2008 – 2 W 38/08), ist bei der Aufnahme eines minderjährigen Kommanditisten ein Ergänzungspfleger (§ 1909 Abs. 1 BGB) zu bestellen, der die Eltern bei diesem Rechtsgeschäft vertritt. Der Steuerberater oder Anwalt der Eltern wird regelmäßig vom Gericht als Ergänzungspfleger akzeptiert. Anschließend muss die Beteiligung an der Gesellschaft noch vom *Familiengericht* genehmigt werden, was jedoch einkommensteuerlich auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zurückwirkt.

Zudem muss der Gesellschaftsvertrag die strengen Voraussetzungen erfüllen, die die Rechtsprechung *für Verträge zwischen nahen Angehörigen* aufgestellt hat. (1.) Der Vertrag muss zunächst *ernsthaft vereinbart* und *wirksam zustande* gekommen sein. (2.) Die inhaltliche Ausgestaltung muss *klar und eindeutig* sein und auch tatsächlich entsprechend den *getroffenen Verein-*

barungen vollzogen werden. (3.) Im Wege des sog. *Fremdvergleichs* ist zu hinterfragen, ob auch ein fremder Dritter sich unter den gleichen Umständen, dann freilich entgeltlich beteiligt hätte.

Kinder müssen als Mitunternehmer zu qualifizieren sein, was wiederum bedeutet, dass ihre *Gewinnanteile angemessen* zu sein haben, d.h. nicht über das hinausgehen, was dem wirtschaftlichen Gewicht ihrer Mitunternehmerstellung im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern entspricht (vgl. BGH, Urteil vom 07.11.2000 – VIII R 16/97).

Zudem dürfen die Rechte der minderjährigen Kommanditisten nicht soweit beschränkt werden, dass ein fremder Dritter dies nicht auch akzeptiert hätte. Die Beispiele hierzu sind sehr einzelfallbezogen. Als Beispiel soll hier nur der von Anfang an befristete Gesellschaftsvertrag oder die jederzeitige grundlose Kündigungsmöglichkeit des Unternehmer-Elternteils dienen. Die Tatsache, dass Stimm- und Kontrollrechte des Minderjährigen von dessen Eltern im Rahmen ihres *Sorge-rechts* wahrgenommen werden, ist mit der Mitunternehmerstellung des Kindes jedoch unproblematisch vereinbar.

Des Weiteren ist die *Angemessenheit der Gewinnbeteiligung* im Auge zu behalten. Da die Kinder meist nur kapitalmäßig beteiligt werden sollen – also nicht mitarbeiten oder Vermögen stellen –, kann ihnen nur ein angemessener Gewinnanteil als eigene

gewerbliche Einkünfte zugerechnet werden. Dieser bemisst sich nach dem Gewinn, der nach Vergütung der Komplementär-GmbH für die Übernahme der Geschäftsführertätigkeit und des Haftungsrisikos zur Verteilung verbleibt.

Der BFH sieht eine Gewinnbeteiligung dann als angemessen an (quantitative Betrachtungsweise), wenn sich nach den Verhält-

nissen bei Vertragsschluss auf längere Sicht eine *Durchschnittsrendite von bis zu 15 %* des Wertes des geschenkten Kommanditanteils (unter Einbeziehung der stillen Reserven und eines Geschäftswertes) ergibt (vgl. BFH, Urteil vom 29.05.1972 – GrS 4/71). Kommt es in den Jahren nach Vertragsschluss zu einem Überschreiten der 15 %-Grenze, beeinflusst dies die Gewinnzurechnung nicht, da die *Verhältnisse bei Vertragsschluss* maßgebend sind.

Beispiel:

Verkehrswert des geschenkten Kommanditanteils im Kalenderjahr 2017	40.000 €
15 %-Grenze (von 40.000 €)	6.000 €
Nachhaltig erzielbarer Gesamtgewinn der KG (bei Vertragsschluss in 2017 geschätzt)	500.000 €
Festzustellender Renditesatz $6.000 \text{ €} / 500.000 \text{ €} \times 100 = 1,2 \%$	
Erzielter Gewinn im Kalenderjahr 2019	700.000 €
Dem minderjährigen Kommanditisten kann trotz höheren Gewinns ein Gewinnanteil iHv 1,5 % von 700.000 € zugerechnet werden	10.500 €

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass obige Rechtsprechung des BFH aus dem Jahre 1972 in der Literatur scharf kritisiert wird und der BFH, sollte er wieder einen solchen Fall zur Entscheidung vorgelegt bekommt, möglicherweise andere Kriterien zur Ermittlung der Angemessenheit der Gewinnbeteiligung aufstellen wird.

Ein über die ertragsteuerlichen Einsparungen hinausgehender Vorteil der Einkünfteverlagerung ist die bei Betriebsvermögen mögliche Inanspruchnahme der §§ 13a, 13b ErbStG bei der Übertragung der Anteile auf die Kinder (Verschonungsabschlag).

II. Weitere Möglichkeiten der Einkünfteverlagerung

Neben der Gründung einer Familiengesellschaft gibt es nennenswerte weitere Möglichkeiten, Einkünftequellen auf die Nachkommen zu verlagern.

Zu nennen sei hier zunächst die *Übertragung von Kapitalvermögen*. Hierdurch bleiben aktuell sogar 9.837 Euro unbesteuert (Grundfreibetrag + Sparer-Pauschbetrag + Sonderausgaben-Pauschbetrag).

Zudem ist es vorstellbar, dass ein Kind in ein Angestelltenverhältnis aufgenommen wird, so dass zusätzlich der *Arbeitnehmerfreibetrag in Höhe von 1.000 Euro* genutzt werden kann. An diese Angestelltenverhältnisse sind wiederum die engen Voraussetzungen des BFH für Verträge zwischen nahen Angehörigen zu knüpfen (s.o. I.). Ernsthaft in Frage kommt diese Gestaltung wohl erst für *Kinder ab 15 Jahren*.

Erwähnenswert ist darüber hinaus die Möglichkeit von in Ausbildung befindlichen Kindern den *Sonderausgabenabzug in Höhe von 6.000 Euro*, zusätzlich zum Grundfreibetrag, auszuschöpfen. Das den Eltern zustehende Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag sind im Übrigen nicht gefährdet, da diese Vergünstigungen seit dem Kalenderjahr 2012 nicht mehr an die Höhe der Einkünfte sondern die *Wochenarbeitsstunden* des

Kindes anknüpfen.

Des Weiteren können Grundstücke oder – noch besser, da praktischer – *Anteile an Grundstücksgesellschaften* auf die Kinder übertragen werden. Durch einen Quoten-Nießbrauchvorbehalt kann gezielt justiert werden, welche Einkünfte bei den beschenkten Kindern verbleiben sollen. Von einem sog. *Zuwendungsnießbrauch* – das mangels Grundstücksübertragung wohl unkomplizierter zu realisieren wäre – ist jedoch meist abzuraten, da die Gebäude-AfA (falls noch vorhanden) vom Nießbraucher mangels Eigentumsrechts nicht in Anspruch genommen werden kann. Auch der Nießbrauchgeber kann die AfA, jedenfalls im Verhältnis zum als Nießbrauch gewährten Einkünfteanteil, nicht mehr geltend machen. Diese Gestaltung lohnt sich nur für den Fall, in dem das *Gebäude bereits abgeschrieben* ist.

III. Fazit

Das Einkommensteuerrecht bietet eine Fülle an Möglichkeiten, Einkünftequellen auf insbesondere die Kinder zu verlagern, um Steuern zu sparen, aber auch sonstige positive Nebeneffekte zu bewirken (Stichwort: vorweggenommene Erbfolge). Wer bei diesem Thema kalkuliert, rechtzeitig und vor allem gut beraten agiert, kann ohne viel zusätzlichen Aufwand beträchtlich Steuern sparen.